

AUTORECHTSTAG AKTUELL

27. Februar 2018

Aktuelles aus Leipzig, Berlin und Luxemburg

Dr. Kurt Reinking, Rechtsanwalt

Im Laufe des heutigen Tages, dem 27. Febr. 2018, wird das Bundesverwaltungsgericht sein mit Spannung erwartetes Urteil zur Rechtmäßigkeit der Anordnung von Fahrverboten verkünden. Der DEUTSCHE AUTORECHTSTAG wollte in diesem Newsletter dazu eine erste Einschätzung vornehmen, die er wegen der Verschiebung des Verkündungstermins aber erst zu einem späteren Zeitpunkt abliefern kann. Für den diesjährigen Autorechtstag wird das Urteil sicherlich zusätzlichen Diskussionsstoff bieten. Allerdings werden die juristischen Auswirkungen, wie immer das Urteil ausfällt, weit überschätzt. Denn es steht nicht die Abgasproblematik des Dieselmotors auf dem Prüfstand, vielmehr geht es um die Frage, wer handeln darf und muss, wenn in einer Stadt die Luftverschmutzung - wozu der gesamte Verkehrsbereich zu 60% beiträgt - die Grenzwerte überschreitet.

Rechtspolitisch hat das Leipziger Verfahren allerdings einen Wirkungstreffer erzielt. Das Bundesverkehrsministerium arbeitet bereits daran, eine Rechtsgrundlage für streckenbezogene Verkehrsverbote oder -beschränkungen zu schaffen. Die Regelung könnte noch in diesem Jahr in die anstehende StVO-Novelle eingehen, die u. a. auch Parkbevorrechtigungen für das Carsharing vorsieht.

Nicht minder aktuell ist die Einführung einer Musterfeststellungsklage, welche im Koalitionsvertrag vorgesehen ist. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat hierzu im Dezember 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Gruppenverfahrens in den Deutschen Bundestag eingebracht (Drucks. 19/243 vom 12.12.2017). Zu der Frage, ob eine Musterklage wirklich hilfreich ist, gehen die Meinungen bekanntlich auseinander.

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang eine - für den Autohandel bedeutsame - Entscheidung des EUGH vom 25. Jan. 2018 über eine Verbrauchersammelklage des österreichischen Datenschutzaktivisten Maximilian Schrems (C 498/16). Danach ist Verbraucher, wer außer eigenen auch fremde abgetretene Verbraucheransprüche (professionalisiert) geltend macht. Der eine solche Sammelklage im Wege der objektiven Klagehäufung anführende Verbraucher kann sich hinsichtlich der abgetretenen Ansprüche aber nicht auf den europäischen Verbrauchergerichtsstand berufen.

11. Deutscher Autorechtstag
22. - 23. März 2018
mit bis zu 15 Std. FAO-Nachweis

Info und Anmeldung:

www.autorechtstag.de

